



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Polizeikommissariat 14 (Nachfolgebe- such) und Polizeikommissariat 15, Ham- burg

Besuch vom 21. März 2017

Az.:232-HH/1/17

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des ersten Besuchs.....	3
II	Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebesuchs.....	4
1	Umgesetzte Empfehlungen	4
2	Nicht umgesetzte und neue Empfehlungen	4
a	Fixierungen.....	4
b	Einsehbarkeit des sogenannten sicheren Raums.....	5
c	Zugang und Zustand der Gewahrsamsräume im Polizeikommissariat 15.....	5
d	Größe und Ausstattung der Gewahrsamsräume	6
e	Einsehbarkeit der Toilette	7
f	Führung der Gewahrsams- und Einlieferungsdocumentation	7
g	Richterliche Erreichbarkeit.....	7
h	Belehrungsbögen bei Ingewahrsamnahmen nach HmbSOG.....	8
i	Erkennbarkeit der Videoüberwachung.....	8
j	Tragen von Waffen im Gewahrsam	8
D	Weitere Vorschläge	8
I	Betreten der Gewahrsamsräume ohne Anklopfen.....	9
E	Weiteres Vorgehen.....	9

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 21. März 2017 das Polizeikommissariat 14 in Hamburg. Dabei handelte es sich um einen Nachfolgebesuch. Die Länderkommission hatte die Polizeidienststelle erstmals am 31. März 2011 besucht und in ihrem Bericht vom 19. Mai 2011 eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung ausgesprochen. Der Nachfolgebesuch fand am 21. März 2017 um 15:30 Uhr statt und sollte der Feststellung dienen, inwieweit die seinerzeit vorgefundenen Missstände beseitigt wurden. Im Anschluss an den Nachfolgebesuch des Polizeikommissariats 14 besuchte die Delegation um 19:30 Uhr das Hamburger Polizeikommissariat 15.

In den Eingangsgesprächen erläuterte die Besuchsdelegation jeweils den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie jeweils den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsdokumentation.

Der Gewahrsamsbereich des Polizeikommissariats 14 umfasst neun Einzelgewahrsamsräume inklusive eines sicheren Raums sowie zwei Sammelgewahrsame für je fünf Personen. Es befanden sich im Jahr 2016 insgesamt 1.357 Personen im Gewahrsam (in 2017 bisher 309). Zum Zeitpunkt des Besuchs war keiner der Gewahrsamsräume belegt.

Der Gewahrsamsbereich des Polizeikommissariats 15 umfasst sechs Einzelgewahrsamsräume und einen Sammelgewahrsam für fünf Personen. Es befanden sich im Jahr 2016 insgesamt 2.527 Personen im Gewahrsam (in 2017 bisher 573).

B Positive Beobachtungen

Die Besuchsdelegation begrüßt, dass in beiden Polizeidienststellen in jeder Schicht eine Bedienstete oder ein Bediensteter ausschließlich für den Gewahrsamsbereich und die Verwahrbuchführung zuständig ist. Diese oder dieser wird bei Kontrollen und Durchsuchungen von einer oder einem Bediensteten der Dienstgruppe unterstützt.

In beiden Dienststellen wird zudem bei der Durchsuchung ein gestuftes Verfahren angewendet. Auf der Einlieferungsdokumentation müssen die Beamtinnen und Beamten die jeweilige Durchsuchungsintensität „oberflächlich“, „eingehend ohne Entkleiden“, „eingehend mit Entkleiden“ angeben. Dies stellt eine begrüßenswerte Verfahrensweise und Dokumentation dar. Auf dem Einlieferungsformular sollte jedoch ein Textfeld eingefügt werden, in dem für den Fall der Notwendigkeit einer Entkleidung diese kurz begründet wird.

Positiv hervorzuheben ist zudem das Hamburger Dezernat für Interne Ermittlungen. Dies ist eine Ermittlungsstelle, die für die strafrechtliche Verfolgung von Amts- und Korruptionsdelikten zuständig ist. Sie ist sowohl organisatorisch als auch räumlich von der Polizei abgetrennt und direkt dem Staatsrat der Behörde für Inneres und Sport unterstellt. Diese organisatorische Zuordnung fördert es, dass die Stelle als unabhängig wahrgenommen wird.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des ersten Besuchs

Im Rahmen des ersten Besuchs des Polizeikommissariats 14 machte die Länderkommission u.a. folgende Empfehlungen:

- Wenn Fixierungen zur Anwendung kommen, sollten sie nicht mit Plastikhandfesseln, sondern mit einem Gurtsystem durchgeführt werden.
- Die Gewahrsamsräume sind aufgrund der geringen Größe lediglich für einen Gewahrsam von wenigen Stunden ausreichend.
- Die Gewahrsamsräume sollten mit Brandmeldern, Matratzen und einem dimmbaren Licht ausgestattet werden.

II Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebesuchs

1 Umgesetzte Empfehlungen

Der Besuchsdelegation wurde im Polizeikommissariat 14 mitgeteilt, dass Fixierungen nicht mehr mit Plastikhandfesseln, sondern mit einem Gurtsystem durchgeführt werden. Dies begrüßt die Länderkommission.

2 Nicht umgesetzte und neue Empfehlungen

Die Delegation stellte fest, dass mehrere anlässlich des ersten Besuchs gemachte Empfehlungen nicht umgesetzt worden waren und empfiehlt dringend, die Umsetzung zeitnah nachzuholen. Hinzu kommen neue Empfehlungen, die nicht Gegenstand des ersten Berichts waren und Empfehlungen, die sich auf das Polizeikommissariat 15 beziehen.

a Fixierungen

In beiden Polizeidienststellen sind in den sogenannten sicheren Räumen Liegen angebracht, auf denen Personen fixiert werden können. Fixierungen kommen allerdings lediglich in absoluten Ausnahmefällen zur Anwendung. Nach den Angaben der Dienststelle kam es in den letzten beiden Jahren lediglich ein- bzw. zweimal zu einer Fixierung. Dabei wird immer ein Arzt hinzugezogen. In beiden Dienststellen wurde der Besuchsdelegation mitgeteilt, dass bis zum Eintreffen des Arztes eine Sitzwache zum Einsatz kommt. Im Polizeikommissariat 15 bleibt die Sitzwache darüber hinaus für die gesamte Dauer der Fixierung bestehen, während im Polizeikommissariat 14 nach der Untersuchung des in Gewahrsam Genommenen durch den Arzt auf diese verzichtet und die fixierte Person lediglich durch eine Glasscheibe beobachtet wird.

Die Nationale Stelle ist der Ansicht, dass in Polizeidienststellen keine Fixierungen vorgenommen werden sollten. Eine Fixierung stellt für die betroffene Person eine der einschneidendsten Maßnahmen dar und birgt ein hohes Gesundheitsgefährdungs- und Verletzungspotential, weshalb sie beispielsweise im Justizvollzug an hohe Anforderungen bezüglich der Anordnung und der Durchführung gebunden ist. Deshalb sollten Fixierungen grundsätzlich lediglich im medizinischen Umfeld vorgenommen werden. Wenn Fixierungen im Einzelfall unvermeidbar sind, müssen sie aufgrund des hohen Gesundheitsgefährdungs- und Verletzungspotentials über die gesamte Dauer mit einer Sitzwache begleitet werden.

Aus den zugesendeten Unterlagen ergab sich, dass im Polizeikommissariat 15 Fixierungen nicht mit dem Gurtsystem, sondern durch Fesselungen der Hände mittels Metallhandfesseln durchgeführt wurden. Dies verwundert, da der Besuchsdelegation vor Ort mitgeteilt wurde, dass das Polizeikommissariat über ein Gurtsystem zur Fixierung verfüge und dieses auch zur Anwendung komme. Metallene Hand- und Fußfesseln sind für Fixierungen nicht akzeptabel, da gerade erregte Personen sich erheblich verletzen können. Es wird dringend die Verwendung von Gurtsystemen empfohlen.

Die Dauer der Fixierungen in beiden Polizeikommissariaten konnte der Länderkommission nicht mitgeteilt werden, da diese nicht festgehalten werden. Angesichts der Schwere des Eingriffs sollte die Dauer der Fixierungen schriftlich dokumentiert werden.

b Einsehbarkeit des sogenannten sicheren Raums

Im Polizeikommissariat 14 wird der sogenannte sichere Raum für die Durchführung von Fixierungen genutzt. Allerdings ist der sichere Raum mit einer großen Glasscheibe ausgestattet, wodurch er von den Polizeibediensteten im unmittelbar angrenzenden Wachraum, aber auch von unbeteiligten Besuchern, die im Eingangsbereich der Wache ihr Anliegen vorbringen, eingesehen werden kann. Die Jalousie, die vor der Scheibe angebracht ist, könnte die Einsehbarkeit grundsätzlich verhindern. Allerdings wird sie gerade im Fall einer Fixierung nicht als Sichtschutz genutzt, da die Bediensteten in der Wache dafür zuständig sind, die fixierte Person zu beobachten.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass fixierte Personen nicht von unbeteiligten Besuchern der Wache gesehen werden können.

c Zugang und Zustand der Gewahrsamsräume im Polizeikommissariat 15

Die Gewahrsamsräume des Polizeikommissariats 15 befinden sich im Keller der Dienststelle. Sie sind nur über eine schmale Treppe zu erreichen, weshalb, insbesondere wenn sich die in Gewahrsam genommene Person gegen die Unterbringung zur Wehr setzt, ein hohes Gefährdungspotenzial besteht. Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass renitente Personen aus diesem Grund in der Regel nicht in das Polizeikommissariat 15 gebracht werden. Dies begrüßt die Länderkommission. Allerdings zeigt die sehr hohe Anzahl der Ingewahrsamnahmen im Polizeikommissariat 15, dass der Gewahrsam dennoch sehr häufig genutzt wird. Da nicht immer vorauszusehen ist, ob sich eine Person gegen die Verbringung in den Haftraum zur Wehr setzt, sind sowohl die in Gewahrsam genommene Person als auch die Beamtinnen und Beamten einer erhöhten Verletzungsgefahr ausgesetzt.

Darüber hinaus sind die Gewahrsamsräume stark renovierungsbedürftig und verfügen nicht über die Standardausstattung eines Gewahrsamsraums (ausführlich dazu Punkt C II. 2. d).

Aufgrund dieser baulichen Gegebenheiten und des Zustands der Gewahrsamsräume ist der Gewahrsamsbereich des Polizeikommissariats 15 für die Unterbringung von Personen ungeeignet und sollte nicht weiter genutzt werden.



Gewahrsamsraum des Polizeikommissariats 15

d Größe und Ausstattung der Gewahrsamsräume

In beiden Dienststellen sind die Gewahrsamsräume nicht mit Rauchmeldern ausgestattet. Es wird dringend empfohlen, zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen Rauchmelder anzubringen. Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Hamburg.

Die Gewahrsamsräume beider Dienststellen verfügen zudem über kein dimmbares Licht. Gewahrsamsräume sollen stets mit einer dimmbaren Beleuchtung ausgestattet sein, damit auch nachts beispielsweise der Notruf ohne Schwierigkeiten gefunden werden kann, ohne dass die Lichtquelle die betroffene Person am Schlafen hindert. Das Vorhandensein einer dimmbaren Beleuchtung ist darüber hinaus für alle Polizeidienststellen in Hamburg zu prüfen.

Zudem fehlen in den Gewahrsamsräumen Matratzen. Personen, die in Gewahrsam genommen werden, erhalten lediglich Einwegdecken. Die Ausstattung der Gewahrsamsräume mit Matratzen gehört beispielsweise bei der Bundespolizei und anderen Landespolizeidienststellen bereits zur Grundausstattung und entspricht auch dem international anerkannten Standard.¹ Daher sollen zeitnah abwaschbare, schwer entflammable Matratzen für alle Polizeidienststellen des Landes Hamburg angeschafft und in angemessener Stückzahl vorgehalten werden, um diese den Personen bei Ingewahrsamnahmen über Nacht zur Verfügung zu stellen. Die Länderkommission bittet um Mitteilung, sobald diese angeschafft wurden.

Wie bereits im Bericht vom 19. Mai 2011 festgestellt, eignen sich die Gewahrsamsräume des Polizeikommissariats 14 aufgrund ihrer geringen Größe allenfalls für einen Gewahrsam von wenigen Stunden. Die Durchsicht der Gewahrsamsdokumentation ergab, dass in einigen Fällen Personen auch über mehrere, so etwa in einem Fall sechs Stunden, im Gewahrsam waren. Personen, die über einen längeren Zeitraum in Gewahrsam genommen werden müssen, sollten in eine andere Gewahrsamseinrichtung gebracht werden.

¹ CPT/Inf (2012) 6, S. 18, Rn 27.

e Einsehbarkeit der Toilette

In beiden Dienststellen sind die im Vorraum der Gewahrsamsräume befindlichen Toiletten durch einen an der Tür angebrachten Türspion vollständig einsehbar. Der Länderkommission wurde mitgeteilt, dass ein vorheriges Anklopfen vor der Verwendung des Türspions nicht erfolgt.

Die Intimsphäre ist auch bei Personen im Gewahrsam ausreichend zu achten. Dazu gehört auch, dass sich Beamtinnen und Beamte vor der Nutzung der Türspione durch beispielsweise Anklopfen bemerkbar machen, damit die betroffene Person sich darauf einstellen kann. Die in Gewahrsam genommenen Personen sollten zudem darauf hingewiesen werden, dass die Polizeibeamtinnen und -beamten erst nach Anklopfen den Türspion nutzen.

Es wird empfohlen, dass sich die Bediensteten vor der Nutzung des Türspions in geeigneter Weise bemerkbar machen und die in Gewahrsam genommenen Personen hierauf hingewiesen werden.

f Führung der Gewahrsams- und Einlieferungsdocumentation

In der elektronischen Gewahrsamsdocumentation des Polizeikommissariats 14 waren einzelne Einträge unvollständig, wie etwa die Angaben der Kontrollen. Kontrollen von Personen in Gewahrsam sind im Gewahrsamsbuch nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren. Dies dient dem Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, aber auch dem der für sie zuständigen Bediensteten.

Die separat geführten Einlieferungsbögen wiesen Fehler auf, wie etwa die fehlerhafte Angabe der rechtlichen Grundlage der Freiheitsentziehung. Auch war dem Einlieferungsbogen nicht zu entnehmen, ob die Person bereits belehrt wurde oder ob eine Nachholung der Belehrung erforderlich ist. Dies sollte auf dem Einlieferungsbogen ergänzt werden.

g Richterliche Erreichbarkeit

Der Besuchsdelegation wurde im Polizeikommissariat 14 mitgeteilt, dass eine richterliche Erreichbarkeit für das Einholen einer Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Ingewahrsamnahme auch außerhalb der allgemeinen Dienstzeit gewährleistet ist. Im Polizeikommissariat 15 wurde dagegen ausgeführt, dass Richter lediglich bei Entscheidungen über eine Festnahme außerhalb der Geschäftszeiten erreichbar sind.

In seiner Entscheidung vom 15.05.2002 betont das BVerfG², dass der Richtervorbehalt der verstärkten Sicherung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG dient. „Alle staatlichen Organe sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Richtervorbehalt als Grundrechtssicherung praktisch wirksam wird.“ Daraus folgt, dass die „verfassungsrechtliche Verpflichtung der Erreichbarkeit eines Richters – jedenfalls zur Tageszeit (vgl. etwa § 188 Abs. 1 ZPO, § 104 Abs.3 StPO)“ – zu gewährleisten ist. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der Rechtsgrundlage der jeweiligen Ingewahrsamnahmen.

Die Länderkommission empfiehlt zu überprüfen, wieso bezüglich der Erreichbarkeit der Richter unterschiedliche Regelungen bestehen bzw. in den Polizeikommissariaten der Wissensstand über die Regelungen ein anderer ist – mit der daraus resultierenden unterschiedlichen Handlungsweise in Bezug auf die Einholung einer richterlichen Entscheidung. Die Länderkommission empfiehlt

² BVerfG, 15.05.2002, Az. 2 BvR 2292/00, Rn. 25.

weiterhin zu überprüfen, ob der richterliche Bereitschaftsdienst tatsächlich nur über Freiheitsentziehungen auf strafprozessualer Grundlage entscheidet.

h Belehrungsbögen bei Ingewahrsamnahmen nach HmbSOG

Beide Polizeidienststellen verfügen über keine Belehrungsbögen für Ingewahrsamnahmen nach HmbSOG.

Eine in Gewahrsam genommene Person sollte bei einer freiheitsentziehenden Maßnahme, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage diese erfolgt, vollumfänglich und verständlich in schriftlicher Form über ihre Rechte aufgeklärt werden.

i Erkennbarkeit der Videoüberwachung

Im Polizeikommissariat 15 verfügen die Kameras in den Gewahrsamsräumen über kein rotes Licht oder anderes optisches Signal, das die Inbetriebnahme der Kamera anzeigt. Für die Inhaftierten ist dadurch nicht erkennbar, ob bzw. ab wann die Kamera in Betrieb ist.

Die aktivierte Videoüberwachung sollte für die betroffene Person erkennbar sein.

j Tragen von Waffen im Gewahrsam

In beiden Dienststellen tragen die Beamtinnen und Beamten auch im Gewahrsamsbereich Schusswaffen. Dies entspricht zwar der Dienstvorschrift PDV 350, stellt aber deutschlandweit eine Ausnahme dar. In allen anderen Bundesländern wird im Gewahrsam zur Vermeidung einer Gefährdungssituation, wie beispielweise der Entwaffnung einer Beamtin oder eines Beamten, auf Schusswaffen verzichtet. Insbesondere wird die Notwendigkeit der Schusswaffe zur Eigensicherung für den Bereich des Gewahrsams verneint.

In der Stellungnahme vom 11. November 2011 zu dem Bericht der Länderkommission führte die Behörde für Inneres und Sport aus, dass die „Vorschriftenkonstellation dem erfahrenen Kontrollbeamten und dessen Vorgesetzten einen Entscheidungsspielraum“ einräume „über Art und Weise der durchzuführenden Kontrolle zu entscheiden.“³ Auf Nachfrage bei den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wurde der Besuchsdelegation mitgeteilt, dass diese ihre Waffe im Gewahrsamsbereich immer tragen. Dass ihnen ein Entscheidungsspielraum zusteht und sie in Einzelfällen auf das Tragen einer Waffe verzichten können, schien den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nicht bekannt zu sein.

Aufgrund des erhöhten Gefährdungsrisikos empfiehlt die Länderkommission, dass in allen Hamburger Polizeidienststellen auf das Tragen einer Schusswaffe im Gewahrsam verzichtet wird.

D Weitere Vorschläge

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

³Stellungnahme Hamburgische Behörde für Inneres und Sport (11.11.2011), S. 5.

I Betreten der Gewahrsamsräume ohne Anklopfen

Nach Angaben der Bediensteten wird vor dem Blick durch den Türspion oder dem Öffnen der Tür des Gewahrsamsraums nicht angeklopft. Auch bei Personen, die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, sollte die Intimsphäre ausreichend geachtet werden. Der in Gewahrsam genommene Person sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich zu ordnen.

Bedienstete sollten sich daher vor dem Blick durch den Spion oder dem Öffnen der Türe in geeigneter Weise bemerkbar machen.

E Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet die Behörde für Inneres und Sport des Landes Hamburg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten. Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 9. Juni 2017